

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/24 2003/12/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

L00206 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §2;

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §4 Abs3;

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §6 Abs2 litb;

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §7;

AVG §17 Abs1;

DVG 1984 §1 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 17 Abs. 1 AVG (hier in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVG) räumt das Recht zur Akteneinsicht nur den Parteien ein, die an einem bestimmten Verwaltungsverfahren beteiligt sind; ohne ein solches Verfahren kann daher niemandem ein derartiges Recht zustehen. Daher hat sich jeder Antrag auf Akteneinsicht auf eines oder mehrere konkrete Verwaltungsverfahren zu beziehen. Ein allgemeines oder unbestimmtes Begehr auf Akteneinsicht (etwa im Umfang sämtlicher den Landesbeamten betreffender Geschäftsstücke der Dienstbehörde, von angelegten Handakten, Notizen oder einer seine Person betreffenden E-Mail-Verkehrs) wäre demnach nicht erfolgversprechend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zl. 2003/12/0173, m.w.N.). Daher ist die Argumentation der Behörde betreffend die Möglichkeit des Landesbeamten (Auskunftsgeber) zur Akteneinsicht "in alle" (sonstigen) "Akten, die seine Person betreffen", unzutreffend und verletzt das Recht des Auskunftsgebers auf Auskunft nach § 1 Abs. 1 Stmk AuskunftspflichtG.

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120052.X02

Im RIS seit

30.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at